



BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

Stellungnahme Nr. 12/2013

Juni 2013

Registernummer: 25412265365-88

zum Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zum strafrechtlichen Schutz des Euro und anderer Währungen gegen Geldfälschung und zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2000/383/JI des Rates (Ratsdokument 6152/13 vom 7.2.2013)

Mitglieder des Europaausschusses

RAuA JR Heinz Weil (Vorsitzender)
RA Dr. Hans-Michael Pott
RA Dr. Martin Abend
RA Dr. Hans-Joachim Fritz
RAin Dr. Margarete Gräfin von Galen
RA Andreas Max Haak
RA Dr. Frank J. Hospach
RA Dr. Stefan Kirsch (Berichterstatter)
RA Dr. Jürgen Lauer
RAin Dr. Kerstin Niethammer-Jürgens
RAuN Kay Thomas Pohl
RA Dr. Thomas Westphal
RA Andreas von Máriássy

RAin Dr. Heike Lörcher, Bundesrechtsanwaltskammer
RAin Hanna Petersen, Bundesrechtsanwaltskammer

Verteiler: Bundesministerium der Justiz
Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages
Arbeitskreise Recht der Bundestagsfraktionen
Landesjustizminister/Justizsenatoren der Länder
Rechtsanwaltskammern
Bundesverband der Freien Berufe
Bundesnotarkammer
Bundessteuerberaterkammer
Deutscher Steuerberaterverband e.V.
Wirtschaftsprüferkammer
Institut der Wirtschaftsprüfer
Deutscher Anwaltverein
Deutscher Notarverein
Deutscher Richterbund

Bundesrechtsanwaltskammer

The German Federal Bar
Barreau Fédéral Allemand
www.brak.de

Büro Berlin – Hans Litten Haus

Littenstraße 9 Tel. +49.30.28 49 39 - 0
10179 Berlin Fax +49.30.28 49 39 - 11
Deutschland Mail zentrale@brak.de

Büro Brüssel

Avenue des Nerviens 85/9 Tel. +32.2.743 86 46
1040 Brüssel Fax +32.2.743 86 56
Belgien Mail brak.bxl@brak.eu

Deutscher Juristinnenbund
Bundesvorstand Neue Richtervereinigung
Redaktionen der NJW, Strafverteidiger, Neue Zeitschrift für Strafrecht, ZAP Verlag,
Zeitschrift für höchstrichterliche Rechtsprechung im Strafrecht
Europäische Kommission
Europäisches Parlament
Rat der Europäischen Union

Die Bundesrechtsanwaltskammer ist die Dachorganisation der anwaltlichen Selbstverwaltung. Sie vertritt die Interessen der 28 Rechtsanwaltskammern und damit der gesamten Anwaltschaft der Bundesrepublik Deutschland mit etwa 161.000 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten gegenüber Behörden, Gerichten und Organisationen – auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene.

Stellungnahme

I.

Am 5. Februar 2013 hat die Kommission einen Vorschlag für eine Richtlinie zum strafrechtlichen Schutz des Euro und anderer Währungen gegen Geldfälschungen vorgelegt. Der Vorschlag entspricht in weiten Teilen geltenden Rechtsvorschriften der Union, nämlich dem Rahmenbeschluss des Rates vom 29. Mai 2000 über die Verstärkung des mit strafrechtlichen und anderen Sanktionen bewährten Schutzes gegen Geldfälschung im Hinblick auf die Einführung des Euros (2000/383/JI)¹, der durch den Rahmenbeschluss des Rates vom 6. Dezember 2001 (2001/888/JI)² geändert wurde. So übernimmt er die bereits im Rahmenbeschluss vom 29. Mai 2000 enthaltenen Begriffsbestimmungen (Art. 2 Entwurf) und Straftatbestände (Art. 3 Entwurf).

Um dem nach Auffassung der Kommission weiterhin drängenden Problem erheblicher wirtschaftlicher Schäden durch Fälschungen des Euro innerhalb der Union zu begegnen, zielt der Vorschlag darauf ab, grenzüberschreitende Ermittlungen zu erleichtern und enthält Vorgaben für die Sanktionierung schwerer Fälschungsdelikte. Ferner soll er die Analyse sichergestellter Fälschungen während eines Gerichtsverfahrens ermöglichen, um weitere im Umlauf befindliche Eurofälschungen aufzuspüren.

II.

Um für eine größere Abschreckung zu sorgen und Unterschiede beim geltenden Strafmaß in den Mitgliedsstaaten zu beseitigen, sieht der Richtlinienentwurf Mindeststrafen und Mindest-Höchststrafen vor, die von den Mitgliedsstaaten in deren nationalem Strafrecht umzusetzen sind (Art. 5 Entwurf).

Eine Differenzierung der insoweit im Richtlinienentwurf enthaltenen Vorgaben erfolgt nach Maßgabe von Schwellenwerten, anhand derer über die Schwere eines Falles und die entsprechende strafrechtliche Sanktion entschieden wird. So sind die Mitgliedsstaaten gehalten, bei allen in der Richtlinie erfassten Straftaten, bei denen der Gesamtnennwert der Banknoten und Münzen weniger als 5.000 Euro beträgt und keine besonders schwerwiegenden Umstände vorliegen, strafrechtliche Sanktionen einzuführen. Für die wichtigsten Fälschungsdelikte – Herstellung und Verbreitung von

¹ ABI. L 140/1 vom 14.6.2000.

² ABI. L 329/3 vom 14.12.2001.

Banknoten und Münzen im Wert von mindestens 5.000 Euro – ist ferner eine Höchststrafe von mindestens acht Jahren Freiheitsentzug vorzusehen. Bei besonders schweren Straftaten wie der Herstellung und Verbreitung von Falschgeld mit einem Gesamtnennwert von mindestens 10.000 Euro soll darüber hinaus eine Mindeststrafe von sechs Monaten gelten. Die vorgesehenen Sanktionen sollen dazu beitragen, Fälschungen zu verhindern, den ungleichen Schutz in der EU zu verbessern und die Gefahr zu vermindern, dass Fälscher in Mitgliedsstaaten mit niedrigerer Strafandrohung ausweichen („Forum shopping“).

Die Bundesrechtsanwaltskammer verkennt nicht, dass eine Vereinheitlichung der in den Mitgliedsstaaten der Union angedrohten Strafen geeignet sein könnte, ein Ausweichen von Fälschern in Mitgliedsstaaten mit niedrigerer Strafandrohung zu verhindern. Angesichts der zum gegenwärtigen Zeitpunkt bestehenden erheblichen Unterschiede in der Strafzumessungs- und Strafvollstreckungspraxis birgt die jetzt gemachte Vorgabe von Mindesthöchst- und Mindeststrafen jedoch die Gefahr, eine einheitliche Sanktionierungspraxis in allen Mitgliedsstaaten der Union nicht nur zu verfehlen, sondern erhebliche Friktionen in der nationalen Praxis der Mitgliedsstaaten herbeizuführen. Die bei isolierter Betrachtung wünschenswerte Vereinheitlichung von Strafrahmen führt damit in der Praxis nicht zu den erwünschten Folgen.

So müsste etwa der deutsche Gesetzgeber die durchaus angemessene Differenzierung der Geldfälschung (§ 146 StGB) und des Inverkehrbringens von Falschgeld (§ 147 StGB) aufgeben, um entsprechende Sanktionsunterschiede in Zukunft allein nach der Höhe der in dem Richtlinienentwurf vorgegebenen Gesamtnennwerte vorzunehmen. Eine solche allein an „Schadensbeträgen“ orientierte Strafzumessungsentscheidung aber widerspricht in eklatanter Weise dem Ziel einer tat- und schuldangemessenen Bestrafung und bewirkt zudem einen Bruch in der bisherigen Struktur der deutschen Strafzumessungsdogmatik. Dem entsprechend sind auch verfassungsrechtliche Bedenken gegen eine entsprechende Neuregelung nicht von der Hand zu weisen.

Die Bundesrechtsanwaltskammer spricht sich daher dafür aus, auf eine starre Vorgabe von Mindesthöchst- und Mindeststrafen zu verzichten, die angesichts der unterschiedlichen Praxis in den einzelnen Mitgliedsstaaten zu nicht sachgerechten Ergebnissen führt. Gleichzeitig regt sie an, die Strafzumessungs- und Vollstreckungspraxis innerhalb der Union zum Gegenstand einer umfassenden Untersuchung zu machen, um zukünftige Gesetzesvorschläge diesen Rahmenbedingungen anpassen zu können.

III.

Soweit der Richtlinienvorschlag darüber hinaus vorsieht, dass die Mitgliedsstaaten der Union, deren Währung der Euro ist, ihre Gerichtsbarkeit auf außerhalb der Europäischen Union verübte Straftaten, die den Euro betreffen, erstrecken, falls sich der Täter im Hoheitsgebiet aufhält oder im Zusammenhang mit der Tat stehende gefälschte Banknoten dort aufgedeckt werden (Art. 8 (2) Entwurf), begegnet dies im Hinblick auf das im Strafanwendungsrecht anerkannte Schutzprinzip keinen Bedenken. So gilt das deutsche Strafrecht bereits heute unabhängig vom Recht des Tatortes für Geld- und Wertpapierfälschungen, die im Ausland begangen werden (§ 6 Nr. 7 StGB).

Auch die im Richtlinienvorschlag enthaltene Regelung, bei der Ermittlung und Verfolgung von Fälschungsdelikten den Rückgriff auf spezielle Ermittlungsinstrumente zu erlauben, die „beispielsweise im Zusammenhang mit organisierter Kriminalität oder anderen schweren Straftaten verwendet werden“ (Art. 9 Entwurf), begegnet keinen durchgreifenden Bedenken. Eine bindende Vorgabe für die nationalen Gesetzgeber ist insoweit nicht vorgesehen. Ebenso unbedenklich erscheint die in dem Entwurf vorgesehene Übermittlung von Mustern gefälschter Euro-Banknoten und Münzen zu Analysezwecken während laufender Gerichtsverfahren (Art. 10 Entwurf).